

Mainz, den 14. Juni 2019

## **Offener Brief an die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

### **Verhalten des Landes Rheinland-Pfalz bei der Abstimmung über das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)“**

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Dreyer,

Sie haben zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes in einem Interview mit der Allgemeinen Zeitung erklärt, dass die Menschenwürde für alle gilt, *„unabhängig davon, ob die „Menschen ein dauerhaftes Asylrecht haben oder nicht. Auch diejenigen, die nicht bleiben dürfen, müssen unter menschenwürdigen Bedingungen gehen können.“* Wir danken Ihnen für diese eindeutige Positionierung und stimmen ihr ganz ausdrücklich zu.

Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Freitag mit den Stimmen der Großen Koalition das *„Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz)“* verabschiedet. Es sieht massive Einschnitte in die Grundrechte von Menschen vor, die - aus unterschiedlichen Gründen - der Ausreisepflicht unterliegen. Es rechtfertigt diese Restriktionen mit der hohen Zahl von Ausreisepflichtigen und einem angeblichen „Vollzugsdefizit“, für das die Betroffenen selbst verantwortlich gemacht werden.

Wir weisen demgegenüber darauf hin, dass

- die aus den Eintragungen im Ausländerzentralregister (AZR) abgeleitete Zahl von ca. 235.000 Ausreisepflichtigen mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlerhaft und deutlich zu hoch ist (siehe hierzu die Datenanalyse von Sebastian Ludwig [Diakonie Deutschland]: *„Inwiefern verlassen ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht?“* vom April 2019);
- die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in der Bundesrepublik laut AZR sich trotz der Aufnahme von über einer Millionen Schutzsuchenden seit dem Jahr 2015 nicht wesentlich verändert hat (2015: 205.000 Ausreisepflichtige; 2018: 235.000 Ausreisepflichtige);
- sich unter den Ausreisepflichtigen viele Personen befinden, bei denen die Ausreisepflicht - z.B. aufgrund konkreter Gefahrenlagen im Herkunftsland, Krankheiten, familiären Bindungen etc. - auf unabsehbare Zeit nicht durchgesetzt werden kann und die deshalb nicht mit Restriktionen überzogen werden, sondern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten;
- die Bundesregierung nach eigenen Angaben nicht erklären und darlegen kann, warum viele Abschiebungsversuche „ohne Erfolg“ bleiben und die wenigen verfügbaren Zahlen (siehe Bundestags-Drucksache 19/8030 vom 27. Februar 2019) nahelegen, dass die übergroße Mehrheit

nicht am Verhalten der Ausreisepflichtigen scheidet, sondern an Gründen, für die die Herkunftsländer (Verweigerung der Rücknahme) bzw. die Bundespolizei (Kapazitätsengpässe) verantwortlich sind;

- die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatovic, in ihrem Schreiben vom 16. Mai 2019 an die Mitglieder des BT-Innenausschusses darauf aufmerksam gemacht hat, dass sich zwischen 2015 und 2017 zwar die Zahl der Abschiebebehäftlinge in Deutschland mehr als verdoppelt hat, die Zahl der Abschiebungen dagegen konstant geblieben ist. Sie schließt daraus zutreffend, dass sich mit der im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ vorgesehenen Ausweitung der Abschiebungshaft die Zahl der Abschiebungen nicht wird steigern lassen und zweifelt vor diesem Hintergrund die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit des Gesetzes an.

Wir haben unsere Bedenken gegenüber dem „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ schon am 20. März 2019 in einem Schreiben an Sie geltend gemacht, bekräftigen diese Positionen und weisen an dieser Stelle noch einmal auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Kritikpunkte hin:

- Die Einführung einer mit „Arbeits- und Integrationsverbot“ belegten „Duldung light“ für Ausreisepflichtige, denen ein Verschulden am Verbleib im Bundesgebiet unterstellt wird;
- Die Absenkung der Voraussetzungen die Inhaftierung von Ausreisepflichtigen;
- Die Aufhebung des europarechtlich vorgegebenen Trennungsgebots zwischen Abschiebebehäftlingen und Strafgefangenen;
- Die Absenkung der Voraussetzungen für das Betreten und das Durchsuchen der Unterkünfte von Ausreisepflichtigen;
- Die Ausweitung und Verlängerung der Pflicht zum Aufenthalt in der Erstaufnahme;
- Leistungsabsenkungen für „Dublin-Flüchtlinge“ und Ausreisepflichtige, denen ein Verschulden am Verbleib im Bundesgebiet unterstellt wird.

Gegenwärtig ist nach unseren Informationen unklar, ob das im Bundestag beschlossene Gesetz durch Änderungen kurz vor seiner Verabschiedung zu einem „Zustimmungsgesetz“ geworden oder ein „Einspruchsgesetz“ geblieben ist. Der Rechtsausschuss des Bundesrates und der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages halten das Gesetz laut Presseberichten vom 13. Juni 2019 jedenfalls für zustimmungsbedürftig.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin, und das Land Rheinland-Pfalz aus den in diesem Schreiben und in unserer Stellungnahme vom 20. März 2019 dargelegten Gründen, dem Gesetz - sofern dessen Zustimmung benötigt wird - im Bundesrat die Zustimmung zu verweigern bzw. - sofern dessen Zustimmung nicht erforderlich ist - im Bundesrat Einspruch gegen das Gesetz einzulegen und den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat anzurufen. Eine entsprechende Empfehlung hat der Rechtsausschuss des Bundesrates bereits abgegeben gegeben und dabei *„grundlegende unions- und verfassungsrechtliche Bedenken“* gegen das Gesetz geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen!

gez.: Torsten Jäger

Initiativsausschuss für Migrationspolitik in RLP

Pierrette Onangolo

AK Asyl-Flüchtlingsrat RLP e.V.

**Initiativsausschuss für Migrationspolitik in RLP**  
Albert-Schweitzer Straße 113-115  
55128 Mainz  
Tel.: 06131/287 44 20  
migration@zgv.info | www.ini-migration.de

**AK Asyl-Flüchtlingsrat RLP e.V.**  
Leibnizstraße 47  
55118 Mainz  
Tel: 06131 4924734  
info@asyl-rlp.org | www.fluechtlingsrat-rlp.de